

Rücktritte von Prüfungen – Verfahren und Formalien

Sehr geehrte Studierende,

auf Grund vieler Fragen zum Ablauf von Rücktritten möchten wir Ihnen an dieser Stelle die wichtigsten Informationen zu Rücktrittsunterlagen zur Verfügung stellen:

- Ein Rücktrittsunterlagen ist dann erforderlich, wenn Sie zu einer Prüfung angemeldet sind und aus einem triftigen Grund nicht an der Klausur teilnehmen können. Der häufigste Fall eines triftigen Grundes ist die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit.
- Wird ein Rücktrittsunterlagen im Prüfungsamt bzw. vom Prüfungsausschuss genehmigt, wird die Prüfung nicht als Fehlversuch gewertet und Sie haben weiterhin die gleiche Anzahl an Wiederholungsversuchen. **Auf die Fristenregelung des § 18 Abs. 2 der neuen StuPO, dass die Wiederholungsversuche innerhalb eines Zeitraums, in dem sechs Prüfungstermine angeboten werden, abgeschlossen sein müssen, hat ein genehmigter Rücktritt keine Auswirkung.**
- Wenn Sie krankheitsbedingt von einer Klausur zurücktreten wollen, müssen Sie zwei schriftliche Erklärungen einreichen: Den Antrag auf Rücktritt von der Klausur, sowie eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit.
- Sie können für den Rücktrittsunterlagen folgendes Formular verwenden:
<https://www.medfak.uni-bonn.de/de/lehre-studium/files/studium/humanmedizin/pruefungsamt/pruefungsrechtliches/ruecktrittsunterlagen>.
Für die ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit können Sie dieses Formular verwenden:
<https://www.medfak.uni-bonn.de/de/lehre-studium/files/studium/humanmedizin/pruefungsamt/pruefungsrechtliches/aerztliche-bescheinigung>.
- Der Rücktrittsunterlagen ist **unverzüglich** (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) beim Prüfungsamt einzureichen. Unverzüglichkeit liegt in der Regel vor, wenn der Rücktrittsunterlagen zusammen mit der ärztlichen Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit im Original **innerhalb von 3 Tagen** ab dem Eintritt der Prüfungsunfähigkeit beim Prüfungsamt eingeht. Auch bei einem längeren Zeitraum kann das Unverzüglichkeitserfordernis noch gewahrt sein, dies muss jedoch gesondert begründet werden. Eine Benachrichtigung an den Lehrverantwortlichen genügt **nicht** zur Erfüllung des Unverzüglichkeitserfordernisses. Ebenso reicht es **nicht aus**, wenn Sie, im Falle der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit, bis zu Ihrer vollständigen Genesung mit der Einreichung der Rücktrittsunterlagen-erklärung warten.

Prüfungsausschuss
Humanmedizin

Professor Dr. Valentin Stein
Vorsitzender des
Prüfungsausschusses
Humanmedizin

Geschäftsstelle Prüfungsamt
Humanmedizin und
Humanmedizin Bonn-Siegen

Ansprechpartnerinnen
Manuela Zehnter, M.A.
Anna Lück, Ass. jur.
Yeliz Altut Karaman
Tel: +49 (0) 228 287-11576
Prüfungsamt@ukbonn.de

Studiendekanat
der Medizinischen Fakultät
Venusberg-Campus 1
Gebäude 33
53127 Bonn

<https://www.medfak.uni-bonn.de>

Stand: 24.05.2019

Ihr Weg zu uns
auf dem UKB-Gelände:



WHC4MQ

Ihr Weg zu uns:

Die UKB-Navigationshilfe leitet Sie zu unserem Gebäude auf dem Gelände Venusberg-Campus. Scannen Sie dazu den QR-Code auf der rechten Seite dieses Briefs mit Ihrer Handykamera oder einem QR-Code-Reader ein, wenn Sie sich auf dem UKB-Gelände befinden. Erlauben Sie dem System, Sie zu lokalisieren, dann führt die UKB-Navigation Sie Schritt für Schritt zu unserem Gebäude.

- Sie können den Rücktritts Antrag zusammen mit der ärztlichen Bescheinigung auch auf dem Postweg einreichen:

Medizinische Fakultät Bonn
Studiendekanat Prüfungsamt
Venusberg-Campus 1
Gebäude 33
53127 Bonn

- Falls die ärztliche Bescheinigung nicht sofort zu erhalten ist, entbindet Sie das nicht von Ihrer Pflicht, den Rücktritts Antrag unverzüglich einzureichen. Dies kann auch per E-Mail geschehen, das Original des Rücktrittsantrags kann dann nachgereicht werden. Die ärztliche Bescheinigung ist dann (zusammen mit dem Original des Rücktrittsantrags) sobald sie verfügbar ist, im Original beim Prüfungsamt einzureichen.
- Der Antrag auf Prüfungsrücktritt muss enthalten:
 - Angaben zur Prüfung, von welcher der Rücktritt erfolgen soll (Bezeichnung der Lehrveranstaltung, Datum, Lehrender),
 - eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits zu der Prüfung angetreten ist und Einsicht in die Prüfungsaufgabe hatte.
- Das ärztliche Attest muss enthalten:
 - Das Datum der erstmaligen Feststellung der Prüfungsunfähigkeit,
 - die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit,
 - das Datum, an welchem das Attest ausgestellt wurde,
 - die Angabe, ob die Prüfungsunfähigkeit auf Prüfungsangst oder Schwankungen in der Tagesform zurückzuführen ist (diese berechtigen nicht zum Rücktritt von einer Prüfung).
- Wenn Sie bereits Einsicht in die Prüfungsaufgabe hatten, ist bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag ein Arzt zu konsultieren, um das Attest über die Prüfungsunfähigkeit auszustellen.
- **Nach** Einsicht oder sonstiger Kenntnisaufnahme vom Ergebnis der Prüfung ist ein Rücktritt in der Regel **nicht** mehr möglich.
- Wenn der Rücktritts Antrag wegen eines sonstigen triftigen Grundes gestellt wird, ist dieser Grund schriftlich glaubhaft zu machen. **Mangelnde Vorbereitung auf die Prüfung ist kein triftiger Grund für einen Prüfungsrücktritt.**

Weitere Hinweise zu Prüfungsrücktritten finden Sie in § 23 Abs. 2 der StuPO und auf dem Formular für den Rücktritts Antrag sowie dem Formular für die ärztliche Bescheinigung. Wenn Sie Fragen zu Prüfungsrücktritten haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Ihr Prüfungsamt-Team